

**Studien- und Prüfungsordnung für den
Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen
an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm
(SPO B-BI)
vom 16. August 2010**

Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2010 lfd. Nr. 25

geändert durch Satzungen vom

04. November 2013 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2013 lfd. Nr. 34)

20. Februar 2015 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2015 lfd. Nr. 03)

08. Januar 2018 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2018 lfd. Nr. 01)

In der konsolidierten - nicht amtlichen Fassung - der Änderungssatzung vom 08. Januar 2018. Rechtsänderung, die am 15. März 2018 in Kraft treten, erscheinen hervorgehoben „blau“.

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2, Abs. 8 Satz 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S 245), zuletzt geändert am 07. Juli 2009 (GVBl. S. 256), erlässt die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern vom 17. Oktober 2001 (GVBl. S. 686), der Allgemeine Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 19. Oktober 2007 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2007, lfd. Nr. 37; www.th-nuernberg.de) und der Satzung über die praktischen Studiensemester an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm (PraSa) vom 19. Oktober 2007 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2007, lfd. Nr. 38; www.th-nuernberg.de) in der jeweiligen Fassung.

§ 2

Ziel des Studiums

- (1) Ziel des Studiums ist es, durch praxisorientierte Ausbildung auf wissenschaftlicher Grundlage die Voraussetzungen für die Ausübung des Berufs eines Bauingenieurs oder einer Bauingenieurin zu schaffen.
- (2) ¹Das Studium berücksichtigt ausgewogen die theoretischen und praktischen Gesichtspunkte der Ausbildung. ²Es vermittelt
 - die für die Anwendung naturwissenschaftlicher Erkenntnisse erforderlichen Fähigkeiten und Fertigkeiten,
 - ein breites Wissen und Verstehen der wissenschaftlichen Grundlagen sowie ausgewählte vertiefende Wissensbestände,
 - die Kenntnisse und Fertigkeiten, die für die Planung, die Herstellung, den Betrieb und die Instandsetzung von Bauwerken unter Berücksichtigung technischer, wirtschaftlicher, gesetzlicher und umweltverträglicher Gesichtspunkte erforderlich sind,
 - die Kompetenzen, das erlernte Wissen auf ihre Tätigkeiten im Beruf des Bauingenieurs verantwortungsvoll anzuwenden und Problemlösungen selbständig zu erarbeiten.

§ 3

Aufbau des Studiums

¹Die Regelstudienzeit beträgt sieben Studiensemester. ²Das Studium gliedert sich in einen ersten und einen zweiten Studienabschnitt. ³Der erste Studienabschnitt umfasst zwei theoretische Studiensemester. ⁴Der zweite Studienabschnitt umfasst vier theoretische sowie ein praktisches Studiensemester, das als fünftes Studiensemester geführt wird.

§ 4

Module, Stunden und Prüfungen

- (1) ¹Alle Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die Notengewichte sowie die Verteilung der Leistungspunkte nach ECTS sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. ²Die Regelungen werden durch den Studienplan ergänzt.
- (2) ¹Soweit ein technisches Wahlpflichtmodul und/oder das allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtmodul jeweils aus Teilmodulen besteht, müssen diese aus dem jeweiligen Katalog der technischen Wahlpflichtmodule des Bachelorstudiengangs Bauingenieurwesen bzw. aus dem Katalog der allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule der Fakultät Angewandte Mathematik, Physik und Allgemeinwissenschaften der TH Nürnberg belegt werden. ²Die Modulnote wird gebildet, indem die einzelnen Teilprüfungen mit den jeweiligen Leistungspunkten gewichtet werden, auch wenn diese in Summe mehr als die für das jeweilige Modul ausgewiesenen Leistungspunkte ergeben sollten.
- (3) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die ganzen Noten um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

§ 5

Studienplan, Modulhandbuch

- (1) ¹Die Fakultät erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots einen Studienplan, der nicht Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung ist. ²Er wird vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. ³Die Bekanntmachung neuer Regelungen erfolgt spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, das sie erstmals betreffen. ⁴Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über
1. die zeitliche Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Semester,
 2. den Katalog der wählbaren allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule bzw. -fächer,
 3. die Art und Dauer der Prüfungsleistung,
 4. nähere Bestimmungen über studienbegleitende Prüfungsleistungen und Teilnahmeachweise.
- (2) ¹Das Modulhandbuch wird hochschulöffentlich bekannt gemacht. ²Die Bekanntmachung neuer Regelungen erfolgt spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, das sie erstmals betreffen. ³Das Modulhandbuch enthält insbesondere Regelungen und Angaben über
- die Studienziele und -inhalte der Pflichtmodule, Wahlpflicht- und Wahlmodule,
 - die Lehrveranstaltungsart,
 - den Ausbildungsplan für das praktische Studiensemester,
 - die Studienziele und Studieninhalte sowie die Form und Organisation der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen und
 - die Sprache in Vorlesung und Prüfung, soweit sie nicht Deutsch ist.
- (3) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtmodule angeboten werden, besteht nicht. ²Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass solche Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.
- (4) ¹Für Lehrveranstaltungen mit begrenzter Aufnahmekapazität kann die Fakultät die Teilnehmeranzahl beschränken. ²Das Verfahren zur Aufnahmebeschränkung und die Festlegung der maximalen Teilnehmeranzahl wird im Studienplan geregelt. ³Die Festlegung der beschränkt belegbaren Lehrveranstaltungen wird vom Fakultätsrat jeweils für das Folgesemester beschlossen.

§ 6

Vorpraktikum und praktisches Studiensemester

- (1) ¹Zulassungsvoraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist der Nachweis eines einschlägigen Vorpraktikums von mindestens acht Wochen Dauer, das spätestens bis zum Beginn des zweiten Fachsemesters absolviert sein muss. ²Von diesen acht Wochen sind grundsätzlich mindestens vier Wochen vor Beginn des Studiums nachzuweisen. ³Der/die Beauftragte für das Vorpraktikum kann auf Antrag eine angemessene Nachfrist gewähren, wenn dieser Termin aufgrund von Krankheit oder anderen nicht selbst zu vertretenden Gründen nicht eingehalten werden kann.
- (2) Zeiten der fachpraktischen Ausbildung, die vor Aufnahme des Studiums im technischen Zweig von Fachoberschulen einschließlich der Ausbildungsrichtung Agrarwirtschaft abgeleistet wurden, werden im Umfang von vier Wochen als Einschreibungsvoraussetzung anerkannt.
- (3) ¹Das Vorpraktikum wird ganz oder teilweise erlassen, wenn eine abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung oder eine einschlägige, mindestens zwölfmonatige überwiegend zusammenhängende praktische berufliche Tätigkeit nachgewiesen wird. ²Ziele, Inhalte, erforderliche Nachweise

und Dokumentation zum Vorpraktikum sind in einer gesondert herausgegebenen Richtlinie festgelegt.

- (4) Das praktische Studiensemester umfasst 20 Wochen.
- (5) Die Ausbildungsziele und -inhalte des praktischen Studiensemesters werden im Modulhandbuch geregelt.

§ 7

Leistungspunkte

- (1) ¹Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul erhalten die Studierenden die in der Anlage festgelegte Zahl von Leistungspunkten (Credit Points). ²Die Vergabe von Leistungspunkten orientiert sich am European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).
- (2) ¹Für Wahlleistungen werden keine für den erfolgreichen Abschluss dieses Studiengangs gem. § 12 dieser Satzung anrechenbare Leistungspunkte vergeben. ²Wahlleistungen werden gesondert in einer Anlage zu den gem. § 14 auszustellenden Abschlussunterlagen ausgewiesen.

§ 8

Regeltermine, Fristen und Eintritt in das praktische Studiensemester

- (1) Sind die 60 Leistungspunkte aus dem ersten Studienabschnitt nach drei Fachsemestern noch nicht erreicht, gelten die noch nicht erbrachten Prüfungsleistungen des ersten Studienabschnitts als erstmals abgelegt und nicht bestanden.
- (2) Der Eintritt in das praktische Studiensemester setzt das Bestehen des ersten Studienabschnitts voraus.

§ 9

Bachelorarbeit

- (1) ¹Der Aufgabensteller oder die Aufgabenstellerin legt das Thema der Bachelorarbeit und den Abgabetermin im Rahmen der Fristen gemäß § 19 Absatz 2 APO fest. ²Die Bachelorarbeit ist beim Aufgabensteller bzw. bei der Aufgabenstellerin oder im Fakultätssekretariat abzugeben.
- (2) Zulassungsvoraussetzungen für die Ausgabe einer Bachelorarbeit sind das Bestehen des ersten Studienabschnitts, das Erbringen von 19 Leistungspunkten für die praktische Tätigkeit im praktischen Studiensemester sowie das Erbringen von mindestens 45 Leistungspunkten aus den Fächern des dritten und vierten Studiensemesters.
- (3) Die Bachelorarbeit kann frühestens zu Beginn des sechsten Studiensemesters begonnen werden.
- (4) Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder englischer, mit Zustimmung beider Prüfer oder Prüferinnen auch in einer anderen Sprache verfasst werden.

§ 10

Prüfungsanmeldung, Verbindlichkeit, Rücktritt

- (1) Die Zulassung zu Prüfungen setzt eine form- und fristgerechte Anmeldung voraus.
- (2) Die Anmeldung zu den schriftlichen Prüfungen (Klausuren unter Aufsicht) ist verbindlich.
- (3) ¹Rücktritte sind innerhalb der von der Prüfungskommission festgelegten und durch Aushang hochschulöffentlich bekannt gegebenen Fristen ohne Angaben von Gründen möglich. ²Nach Ablauf dieser Frist ist ein Rücktritt nur noch aus Gründen möglich, die der Prüfling nicht selbst zu vertreten hat. ³§ 8 Abs. 4 Sätze 4 bis 6 RaPO finden Anwendung.

§ 11

Prüfungskommission

Die Prüfungskommission besteht aus einem vorsitzenden Mitglied und drei weiteren Mitgliedern.

§ 12

Bestehen der Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn 210 Leistungspunkte nach der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung erbracht worden sind.

§ 13

Prüfungsgesamtergebnis

- (1) Das Prüfungsgesamtergebnis ergibt sich aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel aus den mit den Leistungspunkten gewichteten Endnoten aller Endnoten bildender Fächer nach der Anlage und der Bachelorarbeit.
- (2) Im Bachelorprüfungszeugnis werden den Modul-/Fachendnoten und der Note der Bachelorarbeit in einem Klammerzusatz die zugrundeliegenden Notenwerte mit einer Nachkommastelle beigefügt.

§ 14

Zeugnis und Diploma Supplement

¹Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem jeweiligen Muster, welches im Studienbüro eingesehen werden kann, ausgestellt. ²Ergänzend zum Zeugnis wird ein Diploma Supplement ausgegeben.

§ 15

Akademischer Grad

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad "Bachelor of Engineering", Kurzform: "B.Eng.", verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird jeweils eine Urkunde in deutscher und englischer Sprache gemäß dem jeweiligen Muster, welches im Studienbüro eingesehen werden kann, ausgestellt.

§ 16

Inkrafttreten, Übergangsregelungen

- (1) ¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01. Oktober 2010 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die nach dem Sommersemester 2010 das Studium in diesem Studiengang aufnehmen.
- (2) Sie gilt ferner für Studierende, die das Studium vor dem Wintersemester 2010/11 aufgenommen haben, dann aber beurlaubt waren oder das Studium unterbrochen haben und bei dessen Wiederaufnahme ein gegenüber dem bisherigen Studienplan geändertes Studienangebot vorfinden.
- (3) ¹Studierende des Bachelorstudiengangs Bauingenieurwesen an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm, für die diese Ordnung nicht gilt, können auf eigenen Antrag zum Studium nach dieser Studien- und Prüfungsordnung zugelassen werden. ²Dies gilt nur unter der Voraussetzung, dass sie nach der bisherigen Studien- und Prüfungsordnung nicht wegen endgültig nicht bestandener Abschlussprüfung exmatrikuliert wurden.
- (4) Soweit diese Studien- und Prüfungsordnung nach den Absätzen 1 bis 3 nicht gilt, führen die Studierenden ihr Studium nach der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 03. August 2006 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2006 lfd. Nr. 20; www.th-nuernberg.de), zuletzt geändert durch Satzung vom 19. Februar 2010 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2010 lfd. Nr. 03; www.th-nuernberg.de) fort; im Übrigen tritt diese außer Kraft.
- (5) Für Studierende bzw. für ein Studium nach der Studien- und Prüfungsordnung im Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm gem. Abs. 4 gilt Folgendes:
 - a) Lehrveranstaltungen des ersten und zweiten Studienseesters werden ab dem Wintersemester 2010/11 nicht mehr angeboten.
 - b) Lehrveranstaltungen folgender Studienseester werden nach dem aktuell gültigen Studienplan (Sommersemester 2010) letztmalig wie folgt angeboten:
 - Lehrveranstaltungen des dritten Studienseesters im Wintersemester 2010/11
 - Lehrveranstaltungen des vierten Studienseesters im Sommersemester 2011
 - Lehrveranstaltungen des fünften Studienseesters im Wintersemester 2011/12
 - Lehrveranstaltungen des sechsten Studienseesters im Sommersemester 2012
 - c) Prüfungsleistungen dieses Studienganges können letztmalig im Wintersemester 2012/13 erstmals abgelegt werden (Erstprüfungen).
- (6) Für Studierende bzw. für ein Studium nach der ab 01. Oktober 2010 geltenden Studien- und Prüfungsordnung im Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen gilt Folgendes:

Lehrveranstaltungen der folgenden Studienseester werden erstmals wie folgt angeboten:

 - Lehrveranstaltungen des 2. Studienseesters ab dem Sommersemester 2011
 - Lehrveranstaltungen des 3. Studienseesters ab dem Wintersemester 2011/12

- Lehrveranstaltungen des 4. Studienseesters ab dem Sommersemester 2012
- Lehrveranstaltungen des 5. Studienseesters ab dem Wintersemester 2012/13
- Lehrveranstaltungen des 6. Studienseesters ab dem Sommersemester 2013

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 27. Juli 2010 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 16. August 2010.

Nürnberg, 16. August 2010

Prof. Dr. Michael Braun
Präsident

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2010, lfd. Nr. 25, www.th-nuernberg.de. Die Veröffentlichung wurde am 18. August 2010 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben.

Anlage 1:

 Übersicht über die Fächer und Prüfungsleistungen im Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen für Studierende, die das Studium **vor dem Wintersemester 2015/16** aufgenommen haben

1.1 Erster Studienabschnitt

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Lfd. Nr.	Fach	SWS	Art der LV	Art der Prüfung 1)	ZV	Endnoten bildend	Ergänzende Regelungen	Leistungs-Punkte
G1	Mathematik							11
G1.1	Ingenieurmathematik 1	4	SU, Ü	schrP	nein	ja		3
G1.2	Ingenieurmathematik 2	4	SU, Ü					5
G1.3	Darstellende Geometrie	2	SU, Ü	schrP	ja 2)	ja		3
G2	Mechanik							16
G2.1	Baumechanik 1	6	SU, Ü	schrP	nein	ja		7
G2.2	Baumechanik 2	4	SU, Ü	schrP	nein	ja		6
G2.3	Strömungsmechanik	2	SU, Ü, Pr	schrP	nein	ja	3)	
G3	Baukonstruktion							8
G3.1	Baukonstruktion 1	2	SU, Ü	schrP, Kol	ja 2)	ja		2
G3.2	Baukonstruktion 2	2	SU, Ü					3
G.3	Konstruktives Zeichnen	2	SU, Ü					3
G4	Naturwissenschaftliche Grundlagen							5
G4.1	Bauphysik	4	SU	schrP	nein	ja		3
G4.2	Geologie	2	SU, Ü	schrP	nein	ja		2
G5	Baustofftechnologie							12
G5.1	Baustofftechnologie 1	5	SU, Ü, Pr	schrP	nein	ja	3)	5
G5.2	Baustofftechnologie 2	5	SU, Ü, Pr					5
G5.3	Bauchemie	2	SU, Ü, Pr					2
G6	Grundlagen Baubetrieb							7
G6.1	Betriebswirtschaftslehre	2	SU, Ü	schrP	nein	ja		2
G6.2	Privates Baurecht	2	SU, Ü					2
G6.3	Bauverfahren/ maschineller Erdbau	2	SU	KI	nein	ja	3)	2
G6.4	Arbeitssicherheit und Gesund- heitsschutz	2	SU	KI	nein	ja	3)	1
G7	Kommunikation							1
G7.1	Kommunikation und Präsentation	2	S	Kol	nein	nein		1
	SWS erster Studienabschnitt	56					Leistungspunkte erster Studienabschnitt	60

1.2 Zweiter Studienabschnitt

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Lfd. Nr.	Fach	SWS	Art der LV	Art der Prüfung 1)	ZV	Endnoten bildend	Ergänzende Regelungen	Leistungs-Punkte
F1	Baustatik							10
F1.1	Baustatik 1	4	SU, Ü	schrP	nein	ja		4
F1.2	Baustatik 2	4	SU, Ü					6
F2	Bauinformatik							4
F2.1	Bauinformatik 1	2	SU, Ü, Pr	KI	nein	ja	3)	2
F2.2	Bauinformatik 2	2	SU, Ü, Pr					2
F3	Vermessungskunde							4
F3.1	Vermessungskunde	4	SU, Ü, Pr	KI; PStA	ja 2)	ja		4
F4	Geotechnik							9
F4.1	Geotechnik 1	4	SU, Ü, Pr	schrP	nein	ja	3)	4
F4.2	Geotechnik 2	4	SU, Ü, Pr					5
F5	Bauverfahren							6
F5.1	Bauverfahrenstechnik	4	SU, Ü	schrP, PStA	ja 2)	ja		4
F5.2	Projektmanagement	2	SU, Ü					2
F6	Grundlagen Holz- und Stahlbau							4
F6.1	Grundlagen Holzbau	2	SU, Ü	schrP	ja 2)	ja		2
F6.2	Grundlagen Stahlbau	2	SU, Ü					2
F7	Grundlagen Stahlbetonbau							5
F7.1	Stahlbetonbau 1	2	SU, Ü	schrP	ja 2)	ja		2
F7.2	Stahlbetonbau 2	2	SU, Ü					3
F8	Verkehrs- und Stadtplanung							5
F8.1	Verkehrs- und Stadtplanung	3	SU, Ü	schrP; PStA	nein	ja		4
F8.2	Öffentliches Baurecht	1	SU, Ü					1
F9	Verkehrswegebau							8
F9.1	Straßenverkehrswesen	4	SU, Ü	schrP	ja 2)	ja		4
F9.2	Schienenverkehrswesen	4	SU, Ü					4
F10	Wasserbau							5
F10.1	Wasserbau	4	SU, Ü, Pr	schrP	nein	ja	3)	5
F11	Englisch							3
F11.1	Ingenieurenglisch	2	SU	KI	nein	ja		3
F12	Projekt							8
F12.1	Projekt Phase 1	0	Pro	PStA, Kol	nein	ja		5
F12.2	Projekt Phase 2	2	Pro					3
F13	Praktisches Studiensemester							22
F13.1	Praktische Tätigkeit	0						19
F13.2	Praxisseminar	2	S	Kol	nein	nein	3)	3
F14	Baubetrieb							6
F14.1	Ausschreibung und Vergabe	2	SU, Ü	schrP	ja 2)	ja		3
F14.2	Baukalkulation	2	SU, Ü					3
F15	Stahlbetonbau							6
F15.1	Stahlbetonbau 3	4	SU, Ü	schrP	ja 2)	ja		6
F16	Holz- und Stahlbau							6
F16.1	Holzbau	2	SU, Ü	schrP	ja 2)	ja		2
F16.2	Stahlbau	4	SU, Ü					4
F17	Tragwerke							3
F17.1	Tragwerke	2	SU, Ü	schrP	ja 2)	ja		3
F18	Siedlungswasserwirtschaft							6
F18.1	Wasserversorgung, Abwasserableitung	4	SU, Ü, Pr	schrP; PStA	nein	ja	3)	4
F18.2	Abwasserreinigung	2	SU, Ü, Pr					2
F19	Bauschäden							5
F19.1	Praktische Bauphysik	2	SU	schrP	nein	ja		2
F19.2	Bauschäden und Bauschadensrecht	4	SU					3
V	Vertiefung							15
V	Technische Wahlpflichtfächer	14	SU, Ü, S	KI; Kol; mdlP; PStA	ja	ja	2) 3) 4)	15
F20	Bachelorarbeit							10
	SWS zweiter Studienabschnitt	102					Leistungspunkte zweiter Studienabschnitt	150

Anlage 2 :

Übersicht über Module und Prüfungsleistungen im Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen für Studierende, die das Studium **ab dem Wintersemester 2015/16** aufnehmen

1.3 Erster Studienabschnitt

1	2	3	4	5	6	7	8	9	
Lfd. Nr.	Modul	SWS	Art der LV	Art der Prüfung 1)	ZV	Endnoten bildend	Ergänzende Regelungen	Leistungs-Punkte	
G1	Ingenieurmathematik	8	SU, Ü	schrP	nein	ja		8	
G2	Baumechanik 1	6	SU, Ü	schrP	nein	ja		6	
G3	Baumechanik 2	4	SU, Ü	schrP	nein	ja		5	
G4	Strömungsmechanik	4	SU, Ü, Pr	schrP	nein	ja	3)	5	
G5	Baukonstruktion	4	SU, Ü	schrP	ja	ja	2)	5	
G6	Technisches Darstellen	6	SU, Ü	PStA; Kol; schrP	ja	ja	2)	6	
G7	Baustofftechnologie 1 und Bauphysik	9	SU ; Ü, Pr	schrP	nein	ja	3)	8	
G8	Baustofftechnologie 2 und Bauchemie	7	SU ; Ü, Pr	schrP	nein	ja	3)	7	
G9	Baubetriebswirtschaftslehre und Baurecht	4	SU, Ü	schrP	nein	ja		5	
G10	Bauverfahren, Arbeitssicherheit und Kommunikation	6	SU, Ü	Kol; schrP	ja	ja	2)	5	
SWS erster Studienabschnitt		58				Leistungspunkte erster Studienabschnitt			60

1.4 Zweiter Studienabschnitt

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Lfd. Nr.	Modul	SWS	Art der LV	Art der Prüfung 1)	ZV	Endnoten bildend	Ergänzende Regelungen	Leistungs-Punkte
F1	Geotechnik 1: Ingenieurgeologie und Bodenmechanik	6	SU, Ü, Pr	schrP	nein	ja	3)	5
F2	Geotechnik 2: Grundbau	4	SU, Ü	schrP	nein	ja		5
F3	Baustatik 1	4	SU, Ü	schrP	nein	ja		5
F4	Baustatik 2	4	SU, Ü	schrP	nein	ja		5
F5	Bauinformatik	4	SU, Ü, Pr	schrP	ja	ja	2)	4
F6	Vermessungskunde	4	SU, Ü, Pr	PStA; schrP	ja	ja	2)	4
F7	Bauverfahren und Projektmanagement	6	SU, Ü	schrP; PStA	ja	ja	2)	5
F8	Grundlagen Holz- und Stahlbau	4	SU, Ü	schrP	ja	ja	2)	4
F9	Grundlagen Stahlbetonbau	4	SU, Ü	schrP	ja	ja	2)	5
F10	Verkehrs- und Stadtplanung	4	SU, Ü	PStA; schrP	nein	ja		5
F11	Verkehrswegebau	8	SU, Ü	schrP	ja	ja	2)	8
F12	Wasserbau	4	SU, Ü, Pr	schrP	nein	ja	3)	5
F13	Allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtmodul	4	SU; Ü	Kol; PStA; mdIP; schrP	nein	ja	Näheres s. Studienplan	5
F14	Projekt							
F14.1	Projekt Phase 1	0	Pro	PStA; Kol	nein	ja		3
F14.2	Projekt Phase 2	2	Pro					3
F15	Praktisches Studiensemester							
F15.1	Praktische Tätigkeit	0						19
F15.2	Praxisseminar	2	S	Kol	nein	nein	3)	3
F16	Baubetrieb	4	SU, Ü	schrP	ja	ja	2)	6
F17	Stahlbetonbau	4	SU, Ü	PStA; schrP	ja	ja	2)	6
F18	Tragwerke	2	SU, Ü	schrP	ja	ja	2)	3
F19	Holz- und Stahlbau	6	SU, Ü	schrP	ja	ja	2)	6
F20	Siedlungswasserwirtschaft	6	SU, Ü, Pr	schrP; PStA	nein	ja	3)	6
F21	Bauschäden	6	SU	schrP	nein	ja		5
V	Vertiefung: Technische Wahlpflichtmodule	12	SU, Ü, S	Kol; mdIP; PStA; schrP	nein	ja	3) 4)	15
F22	Bachelorarbeit			BA		ja		10
SWS zweiter Studienabschnitt		104				Leistungspunkte zweiter Studienabschnitt		150

- 1) Die Bearbeitungszeit für schriftliche Prüfungen beträgt 90 - 180 Min. Die konkrete Bearbeitungszeit der einzelnen Prüfung wird vom Fakultätsrat im Studienplan festgelegt.
- 2) Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung (studienbegleitende Leistungsnachweise):
Regelmäßige Teilnahme an Übungen bzw. an Praktika, Erstellung von Ausarbeitungen, Referaten oder Studienarbeiten. Für Seminare und Praktika besteht in der Regel eine Anwesenheitspflicht. Leistungsnachweis "mit Erfolg". § 9 Abs. 3 APO findet Anwendung. Das Nähere wird vom Fakultätsrat im Studienplan festgelegt.
- 3) Soweit das Modul außer SU auch Seminare (S), Studienarbeiten oder Praktika (Pr) enthält, ist eine erfolgreiche Teilnahme „mit Erfolg“ Voraussetzung zum Bestehen des Moduls (Teilnahmenachweis). Für Seminare und Praktika besteht in der Regel eine Anwesenheitspflicht. § 9 Abs. 3 APO findet entsprechend Anwendung.
- 4) Die Wahlpflichtmodule sind aus einem Wahlpflichtbereich einer Vertiefung gemäß Studienplan im Umfang von 15 Leistungspunkten zu wählen.

Erläuterungen der Abkürzungen:

BA	=	Bachelorarbeit
KI	=	Klausur
Kol	=	Kolloquium
LV	=	Lehrveranstaltung
mdIP	=	mündliche Prüfung
Pr	=	Praktikum
Pro	=	Projekt
PStA	=	Prüfungs-Studienarbeit
S	=	Seminar
schrP	=	schriftliche Prüfung
SU	=	seminaristischer Unterricht
SWS	=	Semesterwochenstunden
Ü	=	Übung
ZV	=	Zulassungsvoraussetzung
/	=	oder (Anlage Spalte 5; Näheres regelt der Studienplan)
,	=	und (Anlage Spalte 5; Näheres regelt der Studienplan)
;	=	und/oder (Anlage Spalte 5; Näheres regelt der Studienplan)

Anlage 3:

Übersicht über Module und Prüfungsleistungen im Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen für Studierende, die das Studium ab dem Wintersemester 2018/19 aufnehmen

1.5 Erster Studienabschnitt

1	2	3	4	5	6	7	8
Lfd. Nr.	Modul	SWS	Art der LV	Art der Prüfung 1)	Endnoten- bildend	Ergänzende Regelungen	Leistungs- Punkte
G1	Ingenieurmathematik	8	SU, Ü	schrP	ja		8
G2	Baumechanik 1	6	SU, Ü	schrP	ja		6
G3	Baumechanik 2	4	SU, Ü	schrP	ja		5
G4	Technische Hydromechanik	4	SU, Ü, Pr	schrP	ja	2) 3)	5
G5	Baukonstruktion	4	SU, Ü	schrP	ja		5
G6	Technisches Darstellen	6				Gew.: 1:1	6
	G6.1 Darstellende Geometrie	(2)	SU; Ü, S	schrP	ja	2)	(3)
	G 6.2 CAD/Konstruktives Zeichnen	(4)	SU; Pr	PStA	ja	2) 3)	(3)
G7	Baustofftechnologie 1 und Bauphysik	9				Gew.: 5:3	8
	G 7.1 Baustofftechnologie 1	(5)	SU; Ü, Pr	schrP	ja	2) 3)	(5)
	G 7.2 Bauphysik	(4)	SU; Ü	schrP	ja		(3)
G8	Baustofftechnologie 2 und Bauchemie	7	SU; Ü, Pr	schrP	ja	2) 3)	7
G9	Baubetriebswirtschaftslehre und Baurecht	4	SU, Ü	schrP	ja		5
G10	Bauverfahren, Arbeitssicherheit und Kommunikation	6				Gew.: 1:1	5
	G10.1 Bauverfahren	(2)	SU	schrP	ja		(2)
	G10.2 Arbeitssicherheit	(2)	SU	schrP	ja		(1)
	G10.3 Kommunikation und Präsentation	(2)	S		oE/mE	2) 3) 8)	(2)
SWS erster Studienabschnitt		58				Leistungspunkte erster Studienabschnitt	60

1.6 Zweiter Studienabschnitt

1	2	3	4	5	6	7	9
Lfd. Nr.	Modul	SWS	Art der LV	Art der Prüfung 1)	Endnoten bildend	Ergänzende Regelungen	Leistungs-Punkte
F1	Geotechnik 1: Ingenieurgeologie und Bodenmechanik	6	SU, Ü, Pr	schrP	ja	2) 3)	5
F2	Geotechnik 2: Grundbau	4	SU, Ü	schrP	ja		5
F3	Baustatik 1	4	SU, Ü	schrP	ja		5
F4	Baustatik 2	4	SU, Ü	schrP	ja		5
F5	Bauinformatik	4	SU, Ü	schrP	ja		4
F6	Vermessungskunde	4	SU, Ü, Pr	schrP	ja	2) 3)	4
F7	Bauverfahren und Projektmanagement	6	SU, Ü, S	schrP	ja	2)	5
F8	Grundlagen Holz- und Stahlbau	4	SU, Ü, S	schrP	ja	2)	4
F9	Grundlagen Stahlbetonbau	4	SU, Ü, S	schrP	ja	2)	5
F10	Verkehrs- und Stadtplanung	4	SU, Ü	7)	ja		5
F11	Verkehrswegebau	8	SU, Ü, S	schrP	ja	2)	8
F12	Wasserbau	4	SU, Ü, Pr	schrP	ja	2) 3)	5
F13	Allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtmodul 4)	3	SU, Ü, S, Pr	7)	ja	2) 3)	4
F14	Projekt 5)						6
	14.1 Projekt Phase 1	0	Pro	Pro	ja		(3)
	14.2 Projekt Phase 2	2	Pro				(3)
F15	Praktisches Studiensemester					ZV: § 8 Abs. 2	23
	15.1 Praktische Tätigkeit	0			oE/mE	8)	(21)
	15.2 Praxisseminar	2	S	Kol	oE/mE	2) 3) 8)	(2)
F16	Baubetrieb	4	SU, Ü, S	schrP	ja	2)	6
F17	Stahlbetonbau und Tragwerke	6				Gew.: 6:3	9
	F17.1 Stahlbetonbau	4	SU, Ü, S	schrP	ja	2) 3)	(6)
	F17.2 Tragwerke	2	SU, Ü, S	schrP	ja	2)	(3)
F18	Holz- und Stahlbau	6	SU, Ü, S	schrP	ja	2)	6
F19	Siedlungswasserwirtschaft	6	SU, Ü, Pr	schrP oder PStA	ja	2) 3)	6
F20	Bauschäden	6	SU	schrP	ja		5
V	Vertiefung: Technische Wahlpflichtmodule 6)	12	SU, Ü, S	7)	ja	2)	15
F21	Bachelorarbeit			BA	ja	ZV: § 9 Abs. 2	10
	SWS zweiter Studienabschnitt	104				Leistungspunkte zweiter Studienabschnitt	150

- 1) Die Bearbeitungszeit für schriftliche Prüfungen beträgt 90 - 180 Min. Die konkrete Bearbeitungszeit der einzelnen Prüfung wird vom Fakultätsrat im Studienplan festgelegt.
- 2) Soweit das Modul außer SU auch Seminare (S) oder Praktika (Pr) enthält, ist eine erfolgreiche Teilnahme Voraussetzung zum Bestehen des Moduls (Teilnahmenachweis).
- 3) Für diese Seminare (S) und Praktika (Pr) besteht in der Regel eine Anwesenheitspflicht. § 9 Abs. 3 APO findet entsprechend Anwendung. Näheres regelt der Studienplan.
- 4) Qualifikationsziel des **allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtmoduls** ist die Erweiterung der fachübergreifenden, sprachlichen und sozialen Kompetenzen. Das zu wählende allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtmodul im Umfang von 4 ECTS-Leistungspunkten ist aus dem Katalog der allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer der Fakultät Angewandte Mathematik und Physik zu wählen. Die tatsächliche Art der Lehrveranstaltung ergibt sich aus der Liste der zugelassenen Wahlpflichtfächer. Die Festlegung der Prüfung erfolgt im Studienplan und wird jeweils zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.
- 5) Während der **Projektarbeit** bearbeiten Studierende selbstständig eine Aufgabe oder ein Problem von der Planung über die Durchführung bis zur Präsentation des Ergebnisses. Hierbei sollen die Studierenden sich zur Bearbeitung einer Aufgabe oder eines Problems zusammenfinden, um in größtmöglicher Eigenverantwortung immer auch handelnd-lernend tätig zu sein und solche Aufgaben und Probleme kritisch zu analysieren und gemeinsame Lösungen zu erarbeiten. Bei dieser Arbeit werden die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten praktisch angewandt. Der Umfang der Projektarbeit entspricht dem Workload nach 6 ECTS (1 ECTS-Punkt entspricht 30 Arbeitsstunden). Das Ergebnis der Projektarbeit ist schriftlich auszuarbeiten (Richtwert für den Umfang wird zu Beginn des Projekts festgelegt und beträgt ca. 10 bis 20 DIN A4-Seiten je Projektteilnehmerin bzw. Projektteilnehmer).
- 6) Qualifikationsziele der **technischen Wahlpflichtmodule** sind der Erwerb von Kompetenzen und Fertigkeiten zu besonderen Problemstellungen in der konstruktiven, baubetrieblichen, wasserbaulichen oder verkehrsingenieurlichen Vertiefungsrichtung. Die technischen Wahlpflichtmodule sind aus einem Wahlpflichtbereich einer Vertiefung gemäß Studienplan im Umfang von 15 Leistungspunkten zu wählen. Die tatsächliche Art der Lehrveranstaltung ergibt sich aus der Liste der zugelassenen Wahlpflichtmodule. Die Festlegung der Prüfung erfolgt im Studienplan und wird jeweils zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.
- 7) Je Modul – mit Ausnahme des allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtmoduls und der technischen Wahlpflichtmodule, in dem bzw. in denen es je nach SWS-Umfang Teilprüfungen sein können – ist eine Prüfung abzulegen. Die jeweilige Prüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung (20 – 45 Min.) oder einer schriftlichen Prüfung (90 – 180 Min.) oder einer Seminarleistung. Eine Seminarleistung besteht aus einem Referat (10-70 Min.) und/oder einer Studienarbeit. Eine Studienarbeit besteht aus einer schriftlichen Ausarbeitung oder einer praktischen Leistung. Praktische Leistungen sind z.B. die Bearbeitung von Aufgaben in einem Praktikum oder die Realisierung einer Software- oder Medienanwendung oder von Teilen einer solchen Anwendung. Der Umfang einer Seminarleistung ist analog zum Umfang eines Referats (30-45 Min.) mit zugehöriger schriftlicher Ausarbeitung (Richtwert für den Umfang wird zu Beginn der Bearbeitung festgelegt und beträgt ca. 10 bis 20 DIN A4-Seiten je ECTS).
- 8) Bestehenserhebliche Studienleistung

Erläuterungen der Abkürzungen:

BA	=	Bachelorarbeit
KI	=	Klausur
Kol	=	Kolloquium
LV	=	Lehrveranstaltung
mdIP	=	mündliche Prüfung
Pr	=	Praktikum
Pro	=	Projekt
PStA	=	Prüfungs-Studienarbeit
S	=	Seminar
schrP	=	schriftliche Prüfung
SU	=	seminaristischer Unterricht
SWS	=	Semesterwochenstunden
Ü	=	Übung
ZV	=	Zulassungsvoraussetzung